Senatsbeschluss 120. Sitzung am 9. Juni 2015

Wahlordnung (WahlO) der Hochschule Darmstadt vom 8. Mai 2012 <u>Hier</u>: Änderung zu § 23 Abs. 1 S. 2 WahlO

Auf Grund § 36 Abs. 2 Ziffer 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBI. I S. 666) hat der Senat der Hochschule Darmstadt in seiner 120. Sitzung am 9. Juni 2015 folgende Änderung der WahlO beschlossen:

• § 23 Abs. 1 S. 2 WahlO erhält folgenden neuen Wortlaut:

Ein entsprechender Antrag kann nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach hochschulöffentlicher Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlvorstand gestellt werden; er hat keine aufschiebende Wirkung auf die Feststellung des Wahlergebnisses.

gez. Prof. Dr. A. Wirth Vorsitzende des Senatsvorstands